

Anhang 9 zu Anlage 3

Beschäftigung akademischer nichtärztlicher Gesundheitsberufe

- (1) Beschäftigt der Hausarzt mindestens eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in einem nichtärztlichen Gesundheitsberuf mit der Qualifikation Primary Care Management PCM, Physician Assistant PA oder einer vergleichbaren (staatlich anerkannten) akademischen Qualifikation eines nichtärztlichen Heilberufes, ist die Strukturpauschale P1a um einen Aufschlag P1c zu erhöhen und es können spezielle Leistungen der Delegation gem. Anhang 8 zu Anlage 3 des HzV-Vertrages eines solchen Mitarbeitenden nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden:
 - a) Beschäftigung mindestens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in einem nichtärztlichen Gesundheitsberufs nach Satz 1 mit einer sozialversicherungspflichtigen Festanstellung mit je mindestens 36 Wochenstunden (Vollzeit), 28 Wochenstunden (Teilzeit A) oder 19 Wochenstunden (Teilzeit B). Die Vertragspartner gehen davon aus, dass ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines nichtärztlichen Gesundheitsberufes maximal 1.000 in den HzV-Vertrag eingeschriebene AOK-Versicherte im Quartalsdurchschnitt eines Jahres betreuen kann.
 - b) Nachweis der akademischen Qualifikation des nichtärztlichen Gesundheitsberufes erfolgt in Form einer Kopie der offiziellen Bachelor-Urkunde der Hochschule.
 - c) Meldung der Beschäftigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in einem sozialversicherungspflichtigen nichtärztlichen Gesundheitsberufes erfolgt unter Angabe der Stammdaten der Praxis (Name, Vorname, Adresse, HÄVG ID, BSNR, LANR), der Personaldaten der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters (Name, Vorname, Geburtsdatum), des Beginns der Tätigkeit in der Praxis, dem Datum des Studienabschlusses und der unter 1a) und 1b) genannten Angaben an den BHÄV. Die Form und der Übertragungsweg der Meldung werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Vereinbarung.
 - d) Der BHÄV stellt sicher, dass die Meldung des nichtärztlichen akademischen Gesundheitsberufs (PCM/PA) bei Personengleichheit zur Beendigung der VERAH-Meldung führt.
 - e) Übernahme besonderer Leistungen gemäß den in Absatz 2 definierten Aufgaben.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehören aufgrund der akademischen Qualifikation vielfältige Aufgaben in der medizinischen Versorgung, welche im Praxismanagement eine wirkungsvolle Entlastung der Hausärztinnen und Hausärzte ermöglicht. Die nach Absatz 1 beschäftigte Mitarbeiterin bzw. der

Mitarbeiter sorgt für einen niedrigschwelligen Zugang, begleitet Patientinnen und Patienten engmaschig und verbessert durch gezielte Kommunikation sowie strukturierte Prozesse die Behandlungssicherheit und den Behandlungserfolg. Zudem ist sie für die Patientinnen und Patienten eine zusätzliche, vertraute Ansprechperson, die mehr Zeit und Aufmerksamkeit für individuelle Anliegen bieten kann. Eine Primary Care Managerin (PCM) übernimmt Aufgaben wie Hausbesuche, Voruntersuchungen, Patientenberatung, Betreuung von Disease-Management-Programmen sowie Praxismanagement und Abrechnung.

- (3) Bei Beschäftigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in einem nichtärztlichen akademischen Gesundheitsberufs mit den genannten Qualifikationsvoraussetzungen erfolgt ein Aufschlag P1c in Höhe von 6,00 EUR pro Quartal auf die Strukturpauschale P1a der Anlage 3. Der Aufschlag P1c ist erstmalig für das Quartal abrechenbar, das auf das Quartal folgt, in dem der vollständige Nachweis der Qualifikation gemäß Abs. 1 an den BHÄV gemeldet wurde. Er ist nur in Quartalen abrechenbar, in denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des nichtärztlichen akademischen Gesundheitsberufs ein vollständiges Quartal in der Praxis tätig ist. Der Aufschlag P1c wird nur dem Betreuarzt vergütet, dabei hat der BHÄV im Rahmen der Abrechnung sicherzustellen, dass dieser nur bis zur vertraglich vereinbarten Gesamtzahl nach Abs. 1 lit. a) aufgeschlagen wird. Eine gleichzeitige bzw. zusätzliche Vergütung des Aufschlags P1b (Strukturpauschale für die Beschäftigung einer VERAH) für die gleiche Person ist nicht möglich. Je Praxis (BSNR) und Quartal wird je nach Beschäftigungsumfang der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters für eingeschriebene AOK-Versicherte maximal folgender Zuschlag P1c vergütet:
- Vollzeit 1000-mal,
 - Teilzeit A 500-mal und
 - Teilzeit B 250-mal.
- (4) Für einen Hausbesuch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in einem nichtärztlichen akademischen Gesundheitsberuf gemäß Abs. 1 kann die Leistung Besuch durch qualifiziertes nichtärztliches Praxispersonal 1417 und der entsprechende Zuschlag auf diesen Besuch abgerechnet werden. Diese Leistung kann in dem Zeitraum abgerechnet werden, in dem der nichtärztliche akademische Gesundheitsberuf in der gemeldeten Praxis sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.
- (5) Der Hausarzt ist verpflichtet, sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Abrechenbarkeit der o.g. Vergütungsansprüche (insbesondere Umfang der Beschäftigung, Namensänderung, Mutterschutz, Elternzeit und Beschäftigungsende) haben, unverzüglich an den BHÄV zu melden.

Meldungen, die wegen Änderungen des Beschäftigungsumfangs der betroffenen

Mitarbeitenden Auswirkungen auf die Höhe des Aufschlags P1c haben, wirken sich erst im Folgequartal der Änderungsmeldung nach Satz 1 auf die Abrechenbarkeit des Zuschlags aus. Bei Ende der Beschäftigung des nichtärztlichen akademischen Gesundheitsberufes endet die Abrechenbarkeit des Aufschlags P1c, ggf. auch rückwirkend, mit dem Ende des Quartals, in dem sie zuletzt ein vollständiges Quartal in der Praxis sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

- (6) Die AOK Bayern ist berechtigt, den BHÄV aufzufordern, bei begründeten Einzelfällen Stichproben zur Prüfung der vorgenannten Anforderungen/Voraussetzungen durchzuführen. Hierzu benennt die AOK Bayern dem BHÄV die Praxen, für die eine Prüfung durchgeführt werden soll. Der BHÄV übermittelt der AOK Bayern im Folgequartal der Aufforderung das Prüfergebnis und die jeweiligen Prüfunterlagen in Kopie.